

Amt für Bodenmanagement

Homburg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homburg (Efze)

Telefon: +49(5681)7704-0 Fax: +49(5681)7704-2101

E-Mail: info.afb-homburg@hvbg.hessen.de



Flurbereinigungsverfahren Waldflurbereinigung Erkshausen

Aktenzeichen: VF 1661

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung und Auflösung der Teilnehmergeinschaft

Das Flurbereinigungsverfahren Waldflurbereinigung Erkshausen wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung abgeschlossen. Mit der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung und deren Zustellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig endet die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Waldflurbereinigung Erkshausen sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft und wird gemäß § 153 FlurbG aufgelöst.

Begründung

- I. Das Flurbereinigungsverfahren Waldflurbereinigung Erkshausen hat mit dem unanfechtbar gewordenen Flurbereinigungsplan folgende Ziele verfolgt und erreicht:
 1. Neuordnung des zersplitterten und unwirtschaftlich geformten forstwirtschaftlichen Grundbesitzes
 2. Auflösung von Landnutzungskonflikten
 3. Schaffung eines an neuzeitlich betriebswirtschaftliche Erfordernisse angepassten forstwirtschaftlichen Wegenetzes

- II. Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Flurbereinigungsplans ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Insbesondere sind alle Anträge, Widersprüche und Klagen der Beteiligten erledigt. Damit stehen den Beteiligten keine Ansprüche mehr zu, die Gegenstand dieses Verfahrens hätten sein können.
Die zuständigen Stellen wurden um Berichtigung der öffentlichen Bücher ersucht.

- III. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restkassenbestand wurde bereits der Stadt Rotenburg an der Fulda, der Trägerin des Eigenanteils der Teilnehmergeinschaft, übergeben und die Kasse aufgelöst. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat dieser Regelung zugestimmt.
- IV. Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind erstellt und dem jeweils Unterhaltungspflichtigen, der Stadt Rotenburg an der Fulda, in die Unterhaltung übergeben worden.

Bekanntmachung

Diese Schlussfeststellung wird in der Flurbereinigungsgemeinde, der Stadt Rotenburg an der Fulda, und in den angrenzenden Gemeinden Cornberg, Ludwigsau, Alheim und den Städten Waldkappel, Bebra und Spangenberg öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist diese Schlussfeststellung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF1661 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim **Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze)** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Homberg (Efze), 09.12.2019 (LS)

gez. Koch

Koch, Leitender Vermessungsdirektor